

# H a u p t s a t z u n g

Auf Grund von § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 27.01.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

## Abschnitt I

### Organe der Gemeinde

#### § 1

#### Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## Abschnitt II

### Gemeinderat

#### § 2

#### Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 01.01.2011 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4480 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.
- (3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode setzt sich der Gemeinderat wie folgt zusammen:  
von der früheren Gemeinde Leubnitz: 6 Gemeinderäte,  
von der früheren Gemeinde Mehltheuer: 6 Gemeinderäte,  
von der früheren Gemeinde Syrau: 6 Gemeinderäte.

# **Abschnitt III**

## **Bürgermeister**

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt,
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall,
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,

11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

## **§ 6**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
  - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
  - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt IV**

### **Ortschaftsverfassung**

## **§ 8**

### **Ortschaftsverfassung**

- (1) In den nachfolgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung für die Dauer der laufenden Wahlperiode eingeführt:
  1. in der Ortschaft Leubnitz mit den Ortsteilen Demeusel, Leubnitz, Rodau, Rößnitz und Schnecken grün,
  2. in der Ortschaft Mehltheuer mit den Ortsteilen Drochhaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg und Unterpirk,
  3. in der Ortschaft Syrau mit den Ortsteilen Fröbergrün und Syrau
- (2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der ehemaligen

Gemeinde Leubnitz den Ortschaftsrat Leubnitz, die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Mehltheuer den Ortschaftsrat Mehltheuer und die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Syrau den Ortschaftsrat Syrau.

- (3) Den Bürgermeistern der ehemaligen Gemeinden wird auf Antrag das Amt des Ortsvorstehers in den Ortschaften übertragen. Wird kein Antrag gestellt, gilt § 68 SächsGemO.

## **Abschnitt V**

### **Mitwirkung der Bürgerschaft**

#### **§ 9**

#### **Bürgerbegehren**

Ein Bürgerbegehren nach § 25 SächsGemO muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 27.01.2011

Meinel  
Amtsverweser